



WEGLEITUNG

der Berufsprüfung

Tontechniker / Tontechnikerin MIT EIDG. FACHAUSWEIS

Inhalt

1	Grundlagen und Kontakte	2
	Grundlagen	2
	Trägerschaft	2
	Prüfungssekretariat	2
2	Zulassungsbedingungen	3
	Aufbau der Prüfungen	3
	Ausbildung	3
	Berufserfahrung im Audio-Bereich	4
	Zulassung von Spezialfällen	5
3	Organisatorisches	6
	Publikation der Prüfung	6
	Anmeldung und Zulassung	6
	Prüfungsgebühr	6
4	Vorbereitende Kurse	6
5	Angaben zur Prüfung	6
	Beschreibung der Prüfung Nr. 1 « Beschallung, Tonaufnahmetechnik und Broadcast»	6
	Beschreibung der Prüfung 2.1 « Akustik, Aufnahmetechnik, Post-Produktion, und Beschallung, Audiotechnik, Elektroakustik und Elektrotechnik» und der Prüfung 2.2 « Broadcasting, Digital Audio, Informationstechnik (IT) und Netzwerktechnik»	8
	Beschreibung der Prüfung 3 « Musiktheorie, Gehörbildung und Kritisches Hören»	9
	Hilfsmaterial an der Prüfung	9
	Rechtsmittel	10
6	Anhänge	10

1 Grundlagen und Kontakte

1.1 Grundlagen

Diese Wegleitung stellt eine erläuternde Ergänzung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Tontechniker / Tontechnikerin vom 21.12.2021 dar.

Sie wurde von der Prüfungskommission verfasst und wird bedarfsgerecht angepasst.

Die Wegleitung richtet sich an die Kandidatinnen und Kandidaten, an die für die vorbereitenden Kurse zuständigen Institutionen und an die Prüfungsexpertinnen und -experten.

1.2 Trägerschaft

Gemäss Artikel 1.31 der Prüfungsordnung bilden die folgenden Organisationen der Arbeitswelt die Trägerschaft:

- Audio Engineering Society, Swiss Section (AES), siehe <http://www.swissaes.org/> und <http://www.aes-ec.ch>

1.3 Prüfungssekretariat

Bei Fragen zur Berufsprüfung für Tontechnikerin / Tontechniker wenden Sie sich bitte an das Prüfungssekretariat oder besuchen Sie die Website:

Prüfungssekretariat für die Berufsprüfung Tontechniker/Tontechnikerin mit eidg. Fachausweis
c/o Laura Goeldlin
Boulevard Paderewski 26
CH-1800 Vevey
Tel: +41 21 922 33 09

aes.ec.ch@gmail.com


Das Sekretariat beantwortet Ihre Fragen in französischer, italienischer und deutscher Sprache.

Siehe: www.swissaes.org und www.aes-ec.ch

2 Zulassungsbedingungen

2.1 Aufbau der Prüfungen

Gemäss Prüfungsordnung umfasst die Prüfung die folgenden Prüfungsteile (rot) und Zulassungsbedingungen (grün):

Die Berufsprüfung für Tontechniker / Tontechnikerin mit eidg. Fachausweis	Praktische Prüfung: praktische Ausübung (Gewichtung 1)	Position 1: Praktisches Wahlfach Beschallung, Tonaufnahmetechnik oder Broadcast (1h30min), Gewichtung 2
		Position 2: Auslosung einer der beiden, unter Position 1 nicht ausgewählten, Bereiche. (1h30min), Gewichtung 1
	Schriftlich: Elementare Kenntnisse (Gewichtung 1)	Position 1: Akustik, Aufnahmetechnik, Post-Produktion und Beschallung, Audiotechnik, Elektroakustik Elektrotechnik (2h, Gewichtung 1)
		Position 2: Broadcasting, Digitalaudio, Informationstechnologie (IT) und Netzwerktechnik (2h, Gewichtung 1)
		Position 3: Musiktheorie, Gehörbildung und kritisches Hören (1h30min, Gewichtung 1)
	pr	
Zulassungsbedingungen	Ausbildung: eidgenössisches Fähigkeitszeugnis / Maturitätszeugnis / andere fachliche Qualifikation (siehe Punkte 2.2 und 2.4)	
	Spezifische Berufspraxis: Nachweis einer spezifischen Berufspraxis (siehe Punkte 2.3 und 2.4)	

2.2 Ausbildung

Gemäss Artikel 3.31 der Prüfungsordnung werden zur Prüfung Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über eine anerkannte Vorbildung verfügen:

Als «Audioberufsgruppen» werden die folgenden eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse oder gleichwertigen Abschlüsse anerkannt:

- a. Electronicienne CFC / Electronicien CFC / Elektronikerin EFZ / Elektroniker EFZ / Elettronica AFC / Elettronico AFC
- b. Interactive Media Designer CFC / EFZ / AFC
- c. Informaticienne CFC / Informaticien CFC / Informatikerin EFZ / Informatiker EFZ / Informatica AFC / Informatico AFC
- d. Automaticienne CFC / Automaticien CFC / Automatikerin EFZ / Automatiker EFZ / Operatrice in Automazione AFC / Operatore in Automazione AFC
- e. Médiaticienne CFC / Médiaticien CFC / Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ / Mediamatica AFC / Mediamatico

- f. Electronicienne en multimédia CFC / Electronicien en multimédia CFC / Multimediaelektronikerin EFZ / Multimediaelektroniker EFZ / Elettronica multimediale AFC / Elettronico multimediale AFC
- g. Techniscéniste CFC / Veranstaltungsfachfrau EFZ / Veranstaltungsfachmann EFZ / Operatrice di palcoscenico AFC / Operatore di palcoscenico AFC
- h. Télématicienne CFC / Telematicien CFC / Telematikerin EFZ / Telematiker EFZ / Telematica AFC / Telematico AFC
- i. Acousticien en systèmes auditifs CFC / Acousticien en systèmes auditifs CFC / Hörgeräteakustiker EFZ/ Hörgeräteakustikerin EFZ / Addetto al montaggio di avvolgibili AFC / Addetto al montaggio di avvolgibili AFC
- j. Laborantin en physique CFC, Laborantine en physique CFC / Physiklaborant EFZ / Physiklaborantin / Laboratorista in fisica AFC
- k. Luthier CFC / Luthière CFC / Geigenbauer EFZ / Geigenbauerin EFZ / Liutaia AFC / Liutaio AFC
- l. Planificateur électricien CFC / Planificatrice-électricienne CFC / Elektroplaner EFZ / Elektroplanerin EFZ / Pianificatore elettricista AFC / Pianificatrice elettricista AFC
- m. Abschluss Dipl. Akustiker in der SGA / Diplôme d'acousticien de la SSA
- n. und alle verwandten FH- und Hochschulabschlüsse (Musik und Medienkunst, Tonmeister, CAS Tontechnik, CAS Akustik etc)

Für die Inhaberinnen und Inhaber eines dieser Zeugnisse umfassen die Zulassungsbedingungen eine Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten im audiovisuellen Bereich nach Erhalt des EFZ.

Alle anderen beruflichen Grundbildungen mit EFZ gelten nicht als «Audioberufsgruppen». Dies betrifft insbesondere:

- a. Electricienne de Montage CFC / Electricien de Montage CFC / Montage-Elektrikerin EFZ / Montage-Elektriker EFZ / Elettricista di montaggio AFC
- b. Peintre en décor de théâtre CFC / Theatermalerin EFZ / Theatermaler EFZ / Pittrice di scenari AFC / Pittore di scenari AFC

Inhaberinnen und Inhaber dieser Zeugnisse, Inhaberinnen und Inhaber aller übrigen beruflichen Grundbildungen, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem anderen Bereich/Beruf erlangt haben, sowie Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität oder Fachmaturität werden zur Berufsprüfung zugelassen, wenn sie eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einer Audioberufsgruppen nachweisen können.

Personen, die über keine der vorgenannten Bildungen verfügen, werden zur Berufsprüfung zugelassen, wenn sie eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in einer Audioberufsgruppe nachweisen können.

2.3 Berufserfahrung im Audio-Bereich

Die Prüfungskommission legt die erforderliche Berufserfahrung im Audio-Bereich wie folgt fest:

- a. Die Zeitangaben für die berufliche Erfahrung beziehen sich auf eine Vollzeitbeschäftigung (100 Prozent). Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die verlangte Zeitdauer entsprechend.
- b. Für Freiberufler/Unabhängige: 150 verkaufte/fakturierte und selbst geleistete Arbeitstage entsprechen einer Beschäftigung von 100 Prozent für ein Jahr. Ein Arbeitstag wird auf der Basis von 8 Stunden berechnet.

- c. Für Personen, die die in Abschnitt 4 genannten schulischen Vorbereitungskurse abgeschlossen haben, werden 6 Monaten praktische Erfahrung gewährt.
- d. Für Personen, die den SAE-Kurs mit dem Diplom für Audiotechnik, die CFMS-Kurse mit dem Zertifikat d'Assistant audio et/ou audiovisuel, sowie die CESMA-Grundkurse "Certificato di Assistente Tecnico Audio e/o Audiovisivo" sowie die Tontechnikurse der Genfer Filmhochschule besucht haben, oder eines als vergleichbar angesehenen Kurse, werden 6 Monaten praktische Erfahrung gewährt.
- e. Für Titel, die im Studio eines Kandidaten aufgenommen wurden, wird in der Regel eine Äquivalenz von 5 Tagen Erfahrung pro Titel gewährt. Diese kann bei besonders einfachen oder komplexen Produktionen um 1-2 Tage verkürzt bzw. verlängert werden.

2.4 Zulassung von Spezialfällen

Inhaberinnen und Inhaber

- Des eidgenössischen Fachausweises Techniker/in Audio Video (TAV)
- Des eidgenössischen Fachausweises Multimediaelektroniker/In
- Des eidgenössischen Fachausweises Veranstaltungstechniker/In
- Diplomierter Telematiker / Diplomierte Telematikerin
- Des eidgenössischen Fachausweises Telematiker-projektlieter/In
- Des eidgenössischen Fachausweises Audiovisions-Assistent/In
- Des eidgenössischen Fachausweises Mediamatiker/In

werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie nach Erlangung des Abschlusses in Vollzeitbeschäftigung eine Berufserfahrung von 12 Monaten, bei einem Beschäftigungsgrad von 80% eine Berufserfahrung von 15 Monaten, bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent eine Berufserfahrung von 24 Monaten und im Falle von Freiberuflern eine Berufserfahrung von 150 verkauften und selbst geleisteten Tagen vorweisen können.

In allen anderen Fällen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

In der folgenden Tabelle sind die Punkte 2.3 und 2.4 der Wegleitung zusammengefasst:

Prüfungsordnung Art. 3.31, Bst.	Unselbstständig Beschäftigte			Freiberufler
	100%	80%	50%	
a	1.5 Jahre	1 Jahr und 10.5 Monate	3 Jahre	225 Audio Arbeitstage
b	2 Jahre	2.5 Jahre	4 Jahre	300 Audio Arbeitstage
c	6 Jahre	7.5 Jahre	12 Jahre	900 Audio Arbeitstage
Spezialfälle (siehe Punkt 2.4 der Wegleitung)	1 Jahr	1 Jahr und 3 Monate	2 Jahre	150 Audio Arbeitstage

3 Organisatorisches

3.1 Publikation der Prüfung

Die Berufsprüfung wird auf den folgenden Websites veröffentlicht:

www.swissaes.org und www.aes-ec.ch

3.2 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung und die entsprechenden Fristen sind in der Prüfungsordnung in Artikel 3.2 geregelt. Der Anmeldung sind beizufügen:

- (a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis der Kandidatin oder des Kandidaten gemäss den Festlegungen in Kapitel 2 dieser Wegleitung, einschliesslich allfälliger Belege einer absolvierten, vorbereitenden Institution;
- (b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- (c) Angabe der Prüfungssprache (D/F/I);
- (d) Die Angabe die gewählte Ausrichtung für die praktische Prüfung (Position 1.1)
- (e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- (f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

NB: Die Zulassung ist abgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsgebühr entrichtet hat. Wenn diese nicht innerhalb der von der Prüfungskommission angegebenen Frist entrichtet wird, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht angemeldet und wird nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungskommission versendet keine Zahlungserinnerungen.

3.3 Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird im Rahmen der Publikation der Prüfung bekannt gegeben.

4 Vorbereitende Kurse

Folgende Institutionen bieten vorbereitende Kurse an:

- Technische Berufsschule Zürich, TBZ www.tbz.ch
Langue de cours : Allemand et Anglais
- Centre de Formation aux Métiers de Son et de l'Image, CFMS www.cfms.ch
Langue de cours : Français et Anglais
- Centro Europeo per gli Studi in Musica e Acustica, CESMA www.cesma.ch
Langue de cours : Italien et Anglais

Die Teilnahme an den Kursen wird empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung.

5 Angaben zur Prüfung

5.1 Beschreibung der Prüfung Nr. 1 «Beschallung, Tonaufnahmetechnik und Broadcast»

Die Prüfung Nr. 1 ist in zwei Teilprüfungen unterteilt:

- praktische Prüfung in Beschallung, Tonaufnahmetechnik oder Broadcast, welche von den Kandidaten bei der Anmeldung zur Prüfung ausgewählt wird («Spezialgebiet»).
- praktische Prüfung in einer der beiden oben genannten, nicht ausgewählten Optionen, welche per Losentscheid durch die Kandidaten, am Tag der Prüfung, ausgewählt wird.

Alle Kandidaten werden in zwei praktischen Bereichen geprüft. Die verschiedenen Kombinationen werden in der nachfolgenden Tabelle illustriert:

Ausgewählte Ausrichtung des Kandidaten bei der Prüfungsanmeldung (Gewichtung 2, «Wahl der Ausrichtung»)	Ausgeloste Option des Kandidaten am Prüfungstag (Gewichtung 1)
Beschallung	Tonaufnahmetechnik oder Broadcast
Tonaufnahmetechnik	Beschallung oder Broadcast
Broadcast	Beschallung oder Tonaufnahmetechnik

In der **praktischen Beschallungsprüfung** werden die Kandidaten bei der Auftragserfassung, der Installation der Geräte, in der Durchführung einer Veranstaltung, bei der Lösung von auftauchenden Problemen, der Anordnung des Materials, sowie in ihren sozialen und fachlichen Fähigkeiten, entsprechend den Angaben im Qualifikationsprofil (Teile B, C, D, Ec, F, G und H) geprüft.

Die praktische Prüfung gliedert sich in 5 technische Konfigurationen, die als "Setups" bezeichnet werden. Die Kandidaten legen die Prüfung in Gruppen von 2 Kandidaten ab, z.B. ein Monitormischer und ein Kandidat an der FOH Position:

Setup 1: Vorbereitung einer Bühne für eine Veranstaltung, Auswahl des Materials, Installation und Verkabelung der Anlage, Sicherstellung der ordnungsgemässen Funktion der Anlage, Lösung von Problemen, Abbau der Geräte.

Setup 2 : Beschallung FOH von einem Musikkonzert, Auswahl und Ausrichtung der Mikrofone, erstellen des Patches, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion des Equipments, Linecheck, Soundcheck eines Songs, Abbau der Geräte.

Setup 3 : Beschallung der Bühne (Monitorwege) an einem Musikkonzerts, Auswahl und Installation der Mikrofone, Erstellung eines Patches, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion des Equipments, Linecheck, Einstellung der Returns für jeden Musiker, Soundcheck eines Songs, Abbau der Geräte.

Setup 4 : Beschallung FOH einer Theateraufführung, Auswahl und Installation der Mikrofone, Erstellen eines Patches, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion der Anlage, Durchführen eines Linechecks, Durchführen eines Soundchecks für eine Szene im Stück, Abbau der Anlage.

Setup 5 : Beschallung der Bühne (Monitorwege) für ein Theaterstück, Auswahl und Installation der Mikrofone, Installation und Inbetriebnahme der "In-Ear" Anlage, den Patch herstellen, die ordnungsgemässe Funktion der Geräte überprüfen, einen Linecheck durchführen, den Monitormix für die Schauspieler einstellen, Durchführen eines Soundchecks für eine Szene im Stück, Abbau der Anlage.

In der **praktischen Prüfung der Aufnahmetechnik** werden die Kandidaten bei der Auftragserfassung, bei der Vorbereitung und Realisierung einer Produktion, bei der Lösung von

auftauchenden Problemen, sowie in ihren sozialen und fachlichen Kompetenzen, entsprechend den Angaben im Qualifikationsprofil (Teile B, C, D, Eb, F, G und H) geprüft.

Die praktische Prüfung gliedert sich in 3 technische Konfigurationen, die als "Setups" bezeichnet werden.:

Setup 1: Vorbereitung und Durchführung einer Aufnahmesession, Auswahl und Installation der Mikrofone, Verkabelung der Ausrüstung, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion der Ausrüstung, Problemlösung, Aufnahme von Musikern, Kommunikation mit den Musikern, Vormischung der Aufnahme, Lieferung der Datei im gewünschten Format, Abbau der Ausrüstung.

Setup 2 : Produktion des Soundtracks einer audiovisuellen Produktion, Auswahl von Klängen und Geräuschen, Aufnahme eines Sprechers, Verwaltung der Beziehung zum Sprecher, Montage und Bearbeitung von Klängen, Vormischung der Aufnahme, Lieferung der Datei im gewünschten Format, Abbau der Ausrüstung.

Setup 3 : Vorbereitung einer Mehrkanalmischung, Erstellung eines Blockdiagramms des Systems, Auswahl der Ausrüstung, Verkabelung der Ausrüstung, Einstellung und Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion des Systems, Problemlösung, Abbau der Ausrüstung.

In **der praktischen Broadcastprüfung** werden die Kandidaten bei der Auftragsklärung, der Einrichtung, der Produktion, der Problemlösung, sowie in ihren sozialen und fachlichen Kompetenzen entsprechend den Angaben im Qualifikationsprofil (Teile B, C, D, Ea, F, G und H) geprüft.

Die praktische Prüfung gliedert sich in 4 technische Konfigurationen, die "Setups" genannt werden:

Setup 1: Vorbereitung und Realisierung eines Radiospots, Auswahl von Sounds und Soundeffekten, Realisierung einer Sprecheraufnahme, Montage und Bearbeitung von Sounds, Vormischung der Aufnahme, Lieferung der Datei im gewünschten Format, Abbau des Materials.

Setup 2 : Vorbereitung und Konfiguration einer Live-Radio- oder Fernsehsendung mit mehreren Teilnehmern (on-site und off-site), Vorbereitung von N-1-Mixen und Headset-Systemen für Duplexe, Vorbereitung von Set>Returns, Bereitstellung einer direkten Kommunikationsschaltung für den Produzenten/Editor und externe Teilnehmer, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion der Geräte, Durchführung von Tests, Bereitstellung von Redundanzen.

Setup 3: Vorbereitung und Durchführung einer Aufnahmesession, Auswahl und Installation der Mikrofone, Verkabelung der Geräte, Überprüfung der ordnungsgemässen Funktion der Geräte, Lösung von auftauchenden Problemen, Aufnahme von Musikern, Kommunikation mit Musikern, Vormischung der Aufnahme, Lieferung der Datei im gewünschten Format, Abbau der Geräte.

Setup 4 : Produktion des Soundtracks einer audiovisuellen Produktion, Auswahl von Klängen und Geräuschen, Aufnahme eines Sprechers, Kommunikation mit dem Sprecher, Montage und Bearbeitung von Klängen, Vormischung der Aufnahme, Lieferung der Datei im gewünschten Format, Abbau des Materials.

5.2 Beschreibung der Prüfung 2.1 « Akustik, Aufnahmetechnik, Post-Produktion und Beschallung, Audiotechnik, Elektroakustik und Elektrotechnik » und der Prüfung 2.2 «Broadcasting, Digital Audio, Informationstechnik (IT) und Netzwerktechnik»

Die Prüfung 2 ist in zwei Bewertungspunkte unterteilt.

In **Prüfung 2.1 (Gewichtung 1)** werden die Kandidaten in den Grundlagen der Audio- und Postproduktion, in der Akustik-, Elektroakustik-, Beschallung und Elektrotechnik nach den Indikatoren des Qualifikationsprofils (Teile A, B, C, D, E und F) geprüft.

In **Prüfung 2.2 (Gewichtung 1)** werden die Kandidaten in den Grundlagen der digitalen Audio-, Informations- (IT), Netzwerktechnik (IP) und den im Qualitätsprofil (Teil B, C, D, E und F) angegebenen Grundlagen des Radio-, Fernseh- und Webcasting geprüft.

5.3 Beschreibung der Prüfung 3 «Musiktheorie, Gehörbildung und Kritisches Hören»

Die Prüfung 3 ist in drei Bewertungspunkte unterteilt :

- a. schriftliche Prüfung in **Musiktheorie**
- b. **Gehörbildungsprüfung** mit Kopfhörern, schriftliche Antworten
- c. **Prüfung Kritisches Hören** mit Kopfhörern, schriftliche Antworten

Jeder Kandidat wird in jedem der drei Bewertungspunkte geprüft. Die Kopfhörer werden von den Prüfungsorganisatoren zur Verfügung gestellt.

In der **schriftlichen Musikprüfung (Gewichtung 1)** werden die Kandidaten in den Grundlagen der Musiktheorie, korrektem Lesen und Schreiben von Intervallen, Erkennen und notieren von Dur- und Moll-Tonleitern, auf das Lesen von Noten (Tonhöhe und Dauer) in F- und G-Schlüssel, erkennen und notieren von Drei- und Vierklängen in deren Grundstellungen nach den Angaben im Qualifikationsprofil (Teil Ec) untersucht.

In der **Gehörbildung (Gewichtung 1)** werden die Kandidaten auf die Erkennung von Instrumenten und deren Tonumfang, auf die Grundkenntnisse des Solfeggios (rhythmisch und melodisch), auf die Erkennung von Intervallen, auf die Erkennung von Dur- und Moll-Tonleitern, auf die Erkennung von Stimmung und falschen Tönen und auf die Fähigkeit, einer Partitur gemäss den Angaben im Qualifikationsprofil (Teil Ec) zu folgen, untersucht.

Im **Kritischen Hören (Gewichtung 1)** werden die Kandidaten auf Frequenzidentifikation, dynamische Variationen, Pegeländerungen, Datenreduktionen, Verzögerungen (Delays, Flanging), Erkennung von technischen Defekten (Verzerrung, Phase, Rauschen) gemäss den Angaben im Qualifikationsprofil (Teile C und Eb) geprüft.

5.4 Hilfsmaterial an der Prüfung

An den Prüfungen ist Folgendes untersagt:

- a. Nutzung des eigenen Produktionsmaterials (bring your own device/equipment);
- b. Nutzung einer Internetverbindung bei den schriftlichen und mündlichen Teilen;
- c. Jegliche Hilfe von anderen Personen (andere Kandidatinnen oder Kandidaten, Dritte).
- d. Nutzung eines persönlichen Kopfhörers in den Prüfungsteilen «Gehörbildung» und «kritisches Hören» (siehe 5.4, Prüfung 4)

Alle sonstigen Hilfsmittel sind an der Prüfung zulässig.

5.5 Rechtsmittel

Siehe die Artikel 7.31 und 7.32 der Prüfungsordnung.

Siehe auch www.sbf.admin.ch! → Höhere Berufsbildung → Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP → Kandidierende und Absolvierende → Beschwerdeverfahren

6 Anhänge

Weitere Informationen über die Mindestvoraussetzungen zur eidgenössischen Berufsprüfung finden Sie in den Anhängen sowie auf der Website der Berufsprüfung www.swissaes.org:

- Übersicht der beruflichen Tätigkeiten Tontechnikerin/Tontechniker
- Qualifikationsprofil Tontechnikerin/Tontechniker